

## Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls

Der Europäische Haftbefehl (EuHB) ist ein Rechtsinstrument, das einen Ausstellungsstaat dazu befähigt, die Verhaftung und Auslieferung einer tatverdächtigen oder verurteilten Person anzuordnen, die sich in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufhält. Sofern der EuHB gültig ist und kein Ablehnungsgrund vorliegt, hat der Vollstreckungsstaat diese Anordnung auszuführen.

Gemäß Art. 10 der Richtlinie 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des EuHB muss aufgrund der Beteiligung (mindestens) zweier Staaten gewährleistet werden, dass die gesuchte Person sowohl im Ausstellungs- als auch im Vollstreckungsstaat einen Rechtsbeistand erhält.

Der Rechtsbeistand im Vollstreckungsstaat (RVS) sollte einen Rechtsbeistand im Ausstellungsstaat (RAS) hinzuziehen, indem er:

1. herausfindet, ob bereits ein Rechtsbeistand für das Verfahren im Ausstellungsstaat bestellt wurde, und diesen kontaktiert; oder
2. falls dies nicht der Fall ist, einen Rechtsbeistand über verfügbare Netzwerke wie die Datenbank *Find a Lawyer* der ECBA (nur auf Englisch) kontaktiert.

### Find a Lawyer

Die Rubrik *Find a Lawyer* auf unserer Website enthält die Kontaktdaten von Anwälten, die nach eigenen Angaben erfahrene Strafverteidiger sind und neben ihrer Muttersprache zusätzlich mindestens Englisch sprechen. Sollten Sie Hilfe von einem Rechtsbeistand in einem EuHB-Verfahren im Ausstellungsstaat benötigen, können Sie die Datenbank unter folgendem Link aufrufen

<https://www.ecba.org/contactslist/contacts-search-country.php>  
oder [secretariat@ecba.org](mailto:secretariat@ecba.org) kontaktieren.

## Aufgabe des Rechtsbeistands im Vollstreckungsstaat

Die Aufgabe des RVS ist es, die Person im EuHB-Verfahren im Vollstreckungsstaat zu verteidigen, ohne in der Sache des Strafverfahrens im Ausstellungsstaat tätig zu werden (hierfür ist der RAS im Ausstellungsstaat zuständig). Diese Aufgabe beinhaltet:

1. die Überprüfung der Formgültigkeit und Vollständigkeit des EuHB;
2. die Überprüfung auf mögliche Ablehnungsgründe;
3. die Überprüfung auf mögliche Alternativen zur Auslieferung im Rahmen des EuHB;
4. die Beratung zum Grundsatz der Spezialität;
5. die Beratung der Person und des RAS bezüglich der Abwägung zwischen einer Einwilligung in die Auslieferung oder einer Verteidigung im Vollstreckungsstaat sowie
6. gegebenenfalls die Beantragung der Haftentlassung.

Die Ablehnungsgründe, die möglicherweise geltend gemacht werden können, sind in Art. 3, 4 und 4a des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI sowie in den jeweiligen nationalen Durchführungsbestimmungen aufgeführt. Diese können zwingende und fakultative Gründe beinhalten. Zudem kann sich der RVS auf internationale Menschenrechtsabkommen berufen, um weitere Ablehnungsgründe geltend zu machen (z. B. aufgrund von Rechten, die sich aus der Charta der Grundrechte der EU, der Europäischen Menschenrechtskonvention, den EU-Verträgen oder den Richtlinien zu sekundären Verfahrensrechten ergeben).

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Ablehnungsgründe aus dem jeweiligen nationalen Verfassungsrecht abzuleiten.

Diese können sich beispielsweise auf eine mögliche Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren, angemessene Haftbedingungen und negative Auswirkungen auf die medizinische Versorgung oder das Familienleben der Person beziehen, sollte diese an den Ausstellungsstaat ausgeliefert werden. Während des EuHB-Verfahrens im Vollstreckungsstaat werden der Person gemäß EU-Recht folgende Verfahrensrechte zugesichert:

1. Recht auf Dolmetschleistungen/Übersetzungen (Richtlinie 2010/64/EU)
2. Recht auf Rechtsbeistand und Prozesskostenhilfe in beiden Staaten (Richtlinien 2013/48/EU und 2016/1919/EU)
3. Recht auf Informationen über die Inhalte des EuHB und auf Erhalt einer Erklärung der Rechte im Rahmen des EuHB (Richtlinie 2012/13/EU)
4. Recht auf Anhörung durch einen Richter (Rahmenbeschluss 2002/584/JI)\*

**In der Checkliste auf der Rückseite dieser Broschüre finden Sie alle Informationen, die für eine erfolgreiche Verteidigung gegen den EuHB berücksichtigt werden müssen.**

## Aufgabe des Rechtsbeistands im Ausstellungsstaat

Der RAS sollte lange vor der Auslieferung der gesuchten Person an den Ausstellungsstaat hinzugezogen werden. Er ist sowohl an dem EuHB-Verfahren als auch an den Ermittlungen, dem Gerichtsverfahren und der Urteilsprechung im Ausstellungsstaat beteiligt.

Während des EuHB-Verfahrens im Vollstreckungsstaat ist es die Aufgabe des RAS, der gesuchten Person und dem RVS zur Seite zu stehen. Dies beinhaltet unter anderem:

1. die Ermittlung des aktuellen Stands des Strafverfahrens gegen die gesuchte Person im Ausstellungsstaat;
2. die Überprüfung der Gültigkeit des EuHB (z.B. liegen bspw. die Voraussetzungen für das Ausstellen eines EuHB, ist das Delikt eine auslieferungsfähige Straftat);
3. die Beantragung der Aufhebung oder Substitution des EuHB bei den Behörden des Ausstellungsstaats oder die Vereinbarung eines freiwilligen Erscheinens;
4. die Beratung des RVS bezüglich möglicher Ablehnungsgründe sowie
5. die Beschaffung von Beweismitteln zur Verteidigung gegen den EuHB; dies geschieht entweder persönlich oder indem der RVS auf entsprechende Quellen hingewiesen wird.

Wird die Person an den Ausstellungsstaat übergeben, hat der RAS unter anderem folgende Aufgaben:

1. die Verteidigung der Person in Ermittlungs-, Zwischen- und Hauptverfahren;
2. im Falle einer Verurteilung und auf Wunsch der Person: Bemühen um Rückführung in den Vollstreckungsstaat bzw. in einen anderen Staat, in dem die Person Staatsbürger oder Einwohner ist, um die Strafe dort zu verbüßen;
3. Sicherstellen der Einhaltung des Grundsatzes der Spezialität sowie
4. Sicherstellen der Erfüllung der Zusicherungen des Ausstellungsstaats, die der gesuchten Person im Zuge des Strafverfahrens und hinsichtlich einer etwaigen Verurteilung gemacht wurden.

\* Diese Richtlinien gelten derzeit nicht in Dänemark.  
Die Richtlinien 2013/48/EU und 2016/1919/EU gelten derzeit nicht in Irland und dem Vereinigten Königreich.

## Checkliste zur Verteidigung gegen einen EuHB

### Überprüfen Sie das EuHB-Formblatt oder den SIS-Eintrag:

- Enthält dieses alle nötigen Informationen, um als gültiges Dokument anerkannt zu werden?
- Wurde die Tat in Ihrem Staat oder einem Drittstaat begangen?
- Beantragen Sie bei Gericht eine Übersetzung, wenn das EuHB-Formblatt oder der Eintrag im Schengener Informationssystem (SIS) nicht in Ihrer Sprache vorliegt.

### Beraten Sie sich mit Ihrem Mandanten oder Ihrer Mandantin und:

- beantragen Sie bei Gericht die Hinzuziehung eines Dolmetschers, wenn Ihr Mandant nicht Ihre Sprache spricht;
- überprüfen Sie, ob es sich bei Ihrem Mandanten auch tatsächlich um die im Rahmen des EuHB gesuchte Person handelt;
- überprüfen Sie, ob Ihr Mandant gemäß Anhang II der Richtlinie 2012/13/EU eine Erklärung der Rechte im Rahmen des EuHB erhalten hat, die in einer für ihn verständlichen Sprache vorliegt, und falls dies nicht der Fall ist, beantragen Sie bei Gericht eine solche;
- überprüfen Sie, ob Ihr Mandant nicht bereits wegen desselben Sachverhalts in einem anderen Staat angeklagt wurde;
- überprüfen Sie, ob Ihr Mandant in Ihrem Staat bereits strafmündig ist;
- überprüfen Sie, ob für diese Straftat in Ihrem Staat zuvor Amnestie erlassen wurde;
- überprüfen Sie, ob der Sachverhalts in Ihrem Staat eine Straftat darstellt oder ob es sich um eine im EuHB-Rahmenbeschluss aufgeführte Straftat handelt, die vom Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit ausgenommen ist;
- überprüfen Sie, ob Ihr Mandant in Ihrem Staat bereits wegen desselben Sachverhalts strafrechtlich verfolgt wird oder wurde;
- falls Ihr Mandant für den EuHB-Sachverhalt in Ihrem Staat angeklagt werden könnte, überprüfen Sie die Verjährungsfrist;
- überprüfen Sie, ob gegen Ihren Mandanten andere Verfahren in Ihrem oder einem anderen Staat anhängig sind;
- falls Ihr Mandant Staatsbürger oder Einwohner Ihres Staates ist, fragen Sie, ob er die Strafe dort verbüßen möchte;
- falls Ihr Mandant bereits verurteilt wurde, fragen Sie, ob er bei der Gerichtsverhandlung anwesend war oder über den Verhandlungstermin in Kenntnis gesetzt wurde;
- raten Sie Ihrem Mandanten nicht dazu, auf den Grundsatz der Spezialität zu bestehen oder auf diesen zu verzichten, ohne einen RAS hinzuzuziehen;
- befragen Sie Ihren Mandanten, ob er Bedenken bezüglich der Rückkehr in den Ausstellungsstaat hat (z. B. aufgrund der Gesundheit, der Familie, des Rechts auf ein faires Verfahren, der Haftbedingungen);
- befragen Sie Ihren Mandanten zu seinen beruflichen, sozialen und familiären Beziehungen in Ihrem Staat, um eine Haftentlassung zu beantragen.

### Ziehen Sie einen Rechtsbeistand im Ausstellungsstaat hinzu, um:

- die Ermittlungsakten im Ausstellungsstaat einzusehen;
- sich über das geltende Recht und die einschlägigen Verfahren zu informieren;
- zu überprüfen, ob durch ein freiwilliges Erscheinen oder sonstige Maßnahmen (z. B. Zustellung, Anhörung per Videoverbindung, Geldstrafe) die Aufhebung oder Substitution des EuHB erwirkt werden kann, sowie
- Beweismittel zur Unterstützung der Verteidigung einzuholen.

Zusätzliche Informationen finden Sie in unserem EuHB-Handbuch für Strafverteidiger (nur auf Englisch) unter <https://handbook.ecba-eaw.org/>, oder indem Sie [secretariat@ecba.org](mailto:secretariat@ecba.org) kontaktieren.

## Die erfolgreiche Verteidigung gegen einen EuHB

### Europäischer Haftbefehl: ECBA-Grundlagen für Strafverteidiger

<https://handbook.ecba-eaw.org/>

Übersetzung von Saskia Krüger, Nicolette Kalb, Natalie Adakh - LfBA am Institut für Allgemeine Linguistik und Translatologie (IALT) der Universität Leipzig

Überarbeitet von Oliver Kipper

## Die ECBA

Seit ihrer Gründung im Jahr 1997 ist die European Criminal Bar Association (ECBA) zu der führenden unabhängigen Organisation von auf dem Gebiet des Strafrechts tätigen Rechtsanwälten in den Mitgliedsstaaten des Europarates geworden. Die ECBA setzt sich für die Wahrung der Grundrechte von Personen ein, gegen die strafrechtlich ermittelt wird oder die tatverdächtig, beschuldigt oder bereits verurteilt sind.